

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

20. Jahrgang

Wittmund, den 15. November 1999

Nr. 13

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Verordnung der Samtgemeinde Esens über die
Öffnung der Geschäfte in der Stadt Esens
anlässlich des Weihnachtsmarktes
am Sonntag, dem 28. November 1999 77

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Verordnung der Samtgemeinde Esens über die Öffnung der Geschäfte in der Stadt Esens anlässlich des Weihnachtsmarktes am Sonntag, dem 28. November 1999

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. 7. 1996 (BGBl. S. 1186), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeits-

schutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust. VO GewAR 91), Ziffer 4.5 der Anlage 2, vom 19. 12. 1990 (Nds. GVBl. S. 491), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. 12. 1997 (Nds. GVBl. S. 545), und den §§ 57, 71 Abs. 2 und 75 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Neufassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. 12. 1998 (Nds. GVBl. S. 710), erlässt die Samtgemeinde Esens folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Aus Anlass des Weihnachtsmarktes dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Esens am Sonntag, dem 28. November 1999, von 14.00 bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet sein.

§ 2

Wird hiervon Gebrauch gemacht, müssen die geöffneten Verkaufsstellen an dem vorhergehenden Sonnabend ab 14.00 Uhr geschlossen bleiben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Samtgemeinde Esens

Esens, 14. Oktober 1999

Eden (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

Thüer
Samtgemeindedirektor